

Belehrung für den Sportunterricht

(Trennstreifen bitte unterschreiben und unterschrieben bei der Sportlehrkraft abgeben.)

Bewertung

Die Schülerinnen und Schüler erhalten in den einzelnen Lernbereichen Noten, aus denen sich die Halbjahres- bzw. Jahresendnoten ergeben. Wegen Krankheit nicht durchgeführte Leistungskontrollen werden, wenn möglich, nachgeholt. Den Zeitpunkt legt die Sportlehrkraft fest.

Unentschuldigtes Fehlen, wiederholt fehlende Sportsachen bzw. Verweigerung der Leistungskontrolle gibt der Lehrkraft das Recht, die Note 6 zu erteilen. (siehe SBO Oberschulen)

Sicherheit

Die Schülerinnen und Schüler sind im Sportunterricht einer höheren Verletzungsgefahr ausgesetzt und deshalb sind die Sportlehrkräfte besonders verpflichtet, vorausschauend Schaden von den Schülerinnen und Schülern abzuwenden. Eltern dürfen keine den Sportunterricht betreffenden Regelungen treffen, da die Unterrichtsverantwortung/ Aufsichtspflicht nur bei der Sportlehrkraft liegt.

Um sich und andere Schülerinnen und Schüler vor Verletzungen zu schützen, haben die Sporttreibenden vor Unterrichtsbeginn gefährdende Dinge, wie:

- **Ohringe, Ohrstecker, Ringe, Ketten, Armreifen, Gürtel, Schlüssel, Haarklemmen, Piercing, Uhren usw. abzulegen. Ein Abkleben ist nicht gestattet.**
- **Schmuckimplantate, erheblich verlängerte Fingernägel dürfen für die Dauer der Schulzeit nicht am Körper angebracht werden.**
- **Brillenträger sollten unbedingt eine Sportbrille tragen.**
- **Die Haarfrisur darf nicht die Sicht versperren und nicht die Ursache dafür sein, dass der Sporttreibende sich und andere gefährdet.**
- **Im Sportunterricht dürfen keine Kaubonbons und Kaugummis gekaut werden.**
- **Für abhandengekommene Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.**

Weigert sich der Schülerinnen und Schüler den Anordnungen nachzukommen, so ist die Sportlehrkraft berechtigt, der Schülerin/ dem Schüler die Teilnahme an der Leistungsüberprüfung/ dem Unterricht zu verwehren und die Note 6 zu erteilen.

- Jede Verletzung im Unterricht ist der verantwortlichen Lehrkraft zu melden. In allen Teildisziplinen der jeweiligen Sportart muss sich entsprechend der Sicherheitsbestimmungen laut Zusatzbelehrung verhalten werden. (z.B. Kugelstoßen, Judo, Turnen).
- Die Turnhalle/ der Turnraum und die Umkleieräume dürfen nur mit Genehmigung der verantwortlichen Sportlehrkraft betreten werden.
- Das Verhalten in der Pause, vor und nach dem Sportunterricht, im Besonderen in der Turnhalle und dem Turnraum, ist von allen Schülerinnen und Schülern entsprechend der Schulordnung zu gestalten.
- Der Schulweg zwischen Schule und Turnhalle muss aufgrund hoher Gefahrenquellen besonders diszipliniert und entsprechend der StVO zurückgelegt werden.
- Das Benutzen von Fahrzeu gen jeglicher Art auf dem o.g. Schulweg sowie das Verwenden von Telefonen oder elektronischen Kleingeräten ist nicht erlaubt.

Sportkleidung

Jede Schülerin/ jeder Schüler hat die Pflicht, sportartgerechte und den Witterungsbedingungen angepasste Sportsachen zu tragen. Dazu gehören:

- Sporthose (kurz und lang);
- Sportoberteil (kurz und lang);
- Sportschuhe (Hallenschuhe mit abriebfester Sohle) und Sportschuhe für draußen

Das Tragen eines Kopftuchs ist nur erlaubt, wenn es sich um ein Sportkopftuch handelt. Burkas und Kopftücher, die das Gesicht verbergen, sind nicht erlaubt. Sittenwidrige und aufreizende Kleidung ist verboten (z.B. bauchfreie Tops oder Spaghettiträger-Oberteile).

Hygiene

Im Sportunterricht haben die Schülerinnen und Schüler unterschiedliche Belastungsanforderungen zu erfüllen und schwitzen deshalb. Nach Unterrichtsschluss müssen die Schülerinnen und Schüler die hygienischen Mindestanforderungen erfüllen und sich waschen. Ausreichend Zeit und Waschmöglichkeiten stehen zur Verfügung.

Sportbefreiungen

Arzttermine sind grundsätzlich auf die unterrichtsfreie Zeit zu legen. **Über Art und Umfang der Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen und auf Antrag der Erziehungsberechtigten entscheidet bis zu einer Dauer von 4 Wochen die Sportlehrkraft.** Die Befreiung kann ab der Dauer von einer Woche von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Ab der Dauer von 4 Wochen bedürfen Sportbefreiungen aus gesundheitlichen Gründen der amtsärztlichen (jugendärztlichen) Bestätigung. Sofern der Befreiungsgrund offenkundig ist, kann auf die Vorlage der ärztlichen Zeugnisse verzichtet werden. **Elterliche Befreiungen vom Sportunterricht sind nicht zulässig!** (siehe SBO §3 (2) und VwV Schulsport)

Hinweise an die Sportlehrkraft bzw. Elternmitteilungen sind schriftlich bei der Sportlehrkraft abzugeben.

Frau Paschmann
(Fachkonferenzleiterin Sport)

Frau Brielmann
(Schulleiterin)



Ich habe/ wir haben die Sportbelehrung zur Kenntnis genommen.

M. Brielmann

Name, Vorname des Kindes _____ Klasse: _____

Datum: _____

(Unterschrift der Erziehungsberechtigten)